

Medien-Schutzanweisung

InSysCo Datensysteme GmbH Stand 2024-1

Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der InSysCo Datensysteme GmbH bei Arbeiten Dritter (Schutzanweisung)

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsanlagen der InSysCo Datensysteme GmbH sind öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationsanlagen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Sie können bei Arbeiten, die am oder im Erdreich durchgeführt werden, und zwar entsprechend §317 StGB auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der InSysCo Datensysteme GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere folgendes genau zu beachten um Beschädigungen zu vermeiden. Angemerkt sei, dass diese Schutzanweisung den Begriff „Medien“ verwendet um eine Lesbarkeit der Schutzanweisung zu gewährleisten. Der Begriff „Medien“ steht dabei stellvertretend für die Begriffe Kabel jedweder Art, sowie Leerrohre jedweder Art. Sofern in Abbildungen nur ein Medium dargestellt wird, steht die Abbildung auch stellvertretend für mehrere Medien.

(1) Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen der InSysCo Datensysteme GmbH beschädigt werden.

(2) Telekommunikationsanlagen der InSysCo Datensysteme GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Medien liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 bis 100 cm. Eine abweichende – insbesondere geringere – Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen und aus anderen Gründen möglich. Die Medien können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Medien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Medien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Telekommunikationsanlagen mit Fernspeisung, bei denen die Grenzwerte nach VDE 800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen. In den Lageplänen sind derartige Telekommunikations-Medien sowohl im Schriftfeld als auch im Medienquerschnittsbild mit einem Blitzpfeil gekennzeichnet.

Medien-Schutzanweisung

InSysCo Datensysteme GmbH Stand 2024-1

Bei einer Beschädigung von Telekommunikations-Medien, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaser-Medien), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

(3) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb bei der InSysCo Datensysteme GmbH festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationsanlagen der InSysCo Datensysteme GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift der zuständigen Stelle, die Telekontakte können der beiliegenden Anlage entnommen werden.

(4) Sind solche Telekommunikationsanlagen vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der InSysCo Datensysteme GmbH rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen (in eiligen Fällen auch telefonisch vorab), damit – wenn nötig – durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

(5) Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der InSysCo Datensysteme GmbH ist der InSysCo Datensysteme GmbH unverzüglich und auf dem schnellsten Wege telefonisch zu melden siehe Punkt 20. Freigelegte Medien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Medien bis zum Eintreffen des Beauftragten der InSysCo Datensysteme GmbH einzustellen.

(6) Wird eine Telekommunikationsanlage freigelegt, so ist der freigelegte Bereich möglichst kurz zu halten. Die maximale Länge eines freigelegten Bereiches darf 15m nicht überschreiten. Freigelegte Telekommunikationsanlagen sind vor direkter Sonneneinwirkung zu schützen, um Beschädigungen durch unterschiedliche Längenausdehnung von unterschiedlichen Materialien (z.B. Kunststoffrohre und Glasfaserkabel) zu vermeiden. Kommt es während der Baumaßnahme und auch 24 Monate danach, zu einem Glasfaserbruch zwischen den der Baumaßnahme angrenzenden Endpunkten (Glasfasermuffe(n) oder Schaltschränke(n)), so ist der damit einhergehende Schaden durch den Aufgrabenden zu tragen.

Mögliche Ursachen hierfür sind z.B. Längenausdehnung der Kunststoffrohre bei Erwärmung (Sonneneinwirkung), Umverlegen von Medien, unsachgemäßes Sichern von Leitungen, einwirken von Zug- oder Schubkräften. Ungenügender Abstand zu elektrischen Leitungen und damit einhergehende Wärmeentwicklung, dadurch verursachte Längenausdehnungen und Verformung der Medien bis hin zum Kollabieren.

Medien-Schutzanweisung

InSysCo Datensysteme GmbH Stand 2024-1

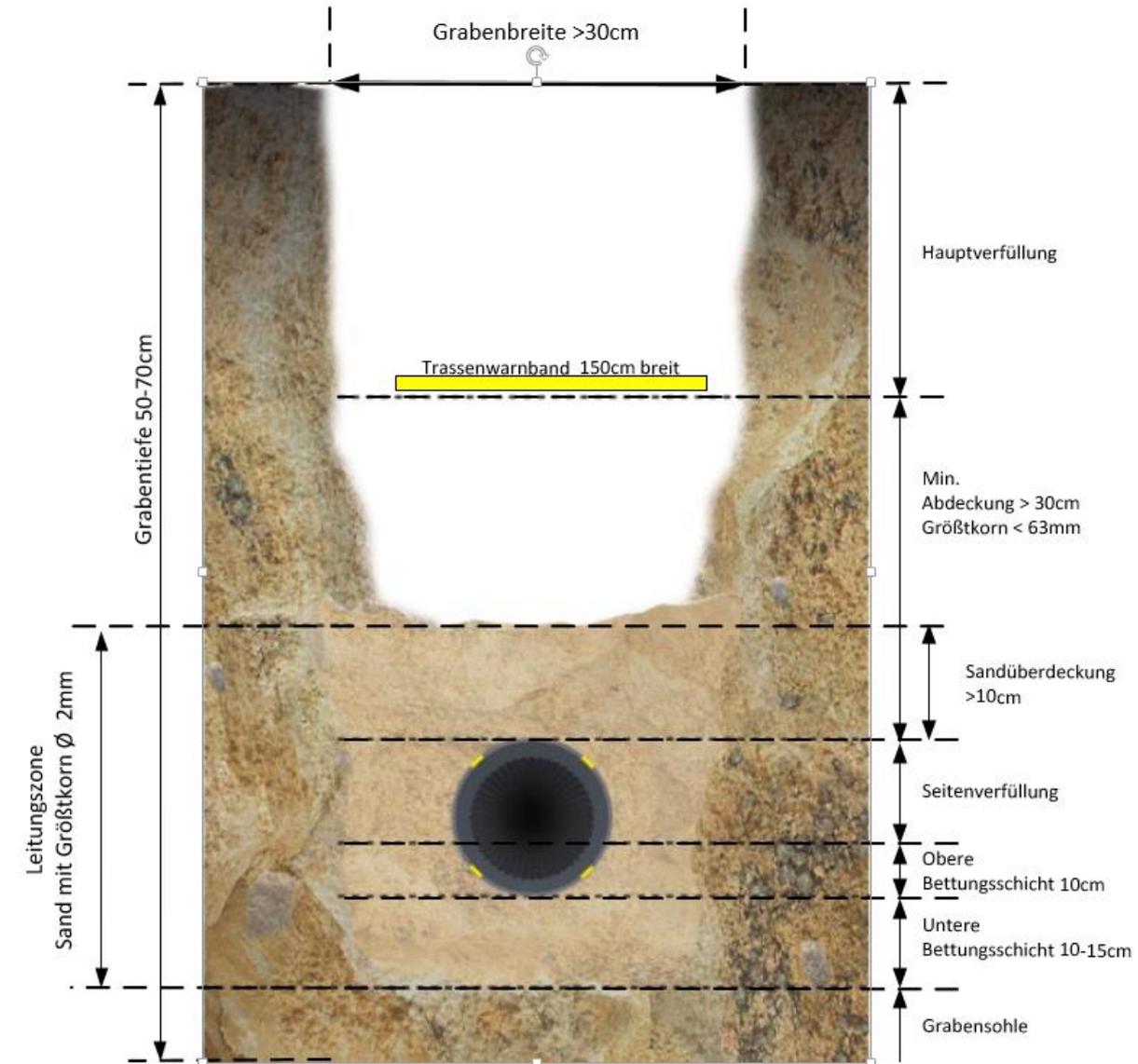
(7) Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind.

Da mit Abweichungen der Medienlage oder mit breiteren Medienkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 100 cm rechts und links der bezeichneten Medienlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Medien ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, so dass eine Beschädigung der Medien ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Medien nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Medien durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge (Such-Schachtungen) ermittelt werden.

(8) In Gräben, in denen Medien freigelegt worden sind, ist eine untere Bettung von mindestens 10cm aus Sand (max. 2mm Korngröße), zunächst nur bis in die Höhe des Medienauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager der Medien glatt und steinfrei ist. Sodann ist eine seitliche Sandfüllung und daran anschließend auf die Medien eine 10 cm hohe Sandschicht aufzubringen. Darauf aufbauend steinfreies verdichtungsfähiges Material mit einer Korngröße < 63mm, gemäß DIN 18196:2006-06. Erst dann kann mit Stampfen und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer begonnen werden. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über den Medien kann dieses leicht beschädigt werden. In einem Abstand von 30cm oberhalb der Medien ist ein 150mm breites Trassenwarnband zu verlegen. Wird bei Arbeiten ein vorhandenes Trassenwarnband beschädigt oder entfernt, so ist dieses Trassenwarnband zu erneuern.

Medien-Schutzanweisung

InSysCo Datensysteme GmbH Stand 2024-1



Medien-Schutzanweisung

InSysCo Datensysteme GmbH Stand 2024-1

(9) Folgende Schutzabstände von Fremdinfrastruktur zu unseren Medien sind einzuhalten. Alle Versorgungskabel mit einer Spannung von weniger als 1000V oder sonstigen Telekommunikationsmedien, mindestens 15cm. Versorgungskabel mit einer Spannung größer 1000V, Gas und Wasserleitungen, mindestens 30cm. Das Überbauen unserer Medien ist nur zum Zwecke der Leitungsquerung gestattet. Ein Überbauen über eine Länge von mehr als 50cm ist untersagt.

(10) Sofern bei den Arbeiten auftraggeberseitige Vorgaben, oder andere Normen und oder andere Schutzabstände und oder abweichende Verlegerichtlinien vorgegeben sind, so sind die von InSysCo Datensysteme GmbH definierten Angaben als Mindeststandard zwingend einzuhalten. Mit der Ausführung der Arbeiten erkennt der Aufgrabende die Vorgaben der InSysCo Datensysteme GmbH als Mindeststandard verbindlich an. Herstellerseitige Einbauempfehlungen und Verlegeanleitungen sind bei den Arbeiten an Telekommunikationsanlagen verbindlich, selbst dann, wenn der Hersteller die Formulierung so fast, das Worte wie „soll“ oder „kann“ eine Verbindlichkeit abschwächt oder diese gar unverbindlich als Empfehlung herabstuft. Der Aufgrabende ist dazu verpflichtet sich über das angetroffene Material kundig zu machen und sich die entsprechenden Unterlagen selbst zu beschaffen.

(11) Ist es erforderlich, dass Telekommunikationsmedien durch eine Besendung ortenbar gemacht werden sollen, so erfolgt dies nur gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Dazu ist die Besendung mindestens 4 Wochen vor Baubeginn durch eine schriftliche Bestellung zu veranlassen. Die Besendung findet dann nach Eingang der Vorkasse zu einem vereinbarten Termin statt.

(12) Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Medien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Medien nicht beschädigt werden.

(13) Jede Person oder Firma, die Erdarbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere Hilfskräfte müssen genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationsanlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

(14) Die Anwesenheit eines Beauftragten der InSysCo Datensysteme GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Medien der InSysCo Datensysteme GmbH. Der Beauftragte der InSysCo Datensysteme GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Medien-Schutzanweisung

InSysCo Datensysteme GmbH Stand 2024-1

(15) Erteilte Leitungsauskünfte haben eine Gültigkeit von 14 Tagen ab Versand der Unterlagen, z.B. Datum der E-Mail. Ein Auszug aus der Protokoll-Datei des E-Mail Servers reicht aus um den Nachweis zu führen, dass eine Leitungsauskunft erteilt wurde. Sollte eine E-Mail den Aufgrabenden nicht erreichen, so können z.B. eine Abweisung, ein volles Postfach, ein falsch positives Spam- oder Antiviren Filter Ereignis, die Ursache hierfür sein. Da sich diese Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches der InSysCo Datensysteme GmbH befinden, trägt das Empfangsrisiko der Aufgrabende.

(16) Wir widersprechen jeglicher Formulierung die bei Nichtbeantwortung einer Leitungsauskunft das Haftungsrisiko auf die InSysCo Datensysteme GmbH verlagert, oder eine ausbleibende Rückmeldung als „nicht vorhandene Leitungen“ wertet. Es liegt in der Pflicht des Aufgrabenden, bei einer ausgebliebenen Antwort entsprechend nachzufassen. Das pure Senden einer E-Mail reicht nicht aus.

(17) Bei Anfragen werden die Pläne / Skizzen in der gleichen Qualität zurückgereicht, wie sich dies aus der Anfrage ergibt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Leitungsauskunft auf die Anfrage des Aufgrabenden reduziert ist. Leitungslagen außerhalb der Anfrage sind in der Leitungsauskunft nicht enthalten.

(18) Die Medienschutzanweisung stellt eine rechtsverbindliche Grundlage dar und ist daher ausschließlich von einer Handlungsbevollmächtigten Person zu unterzeichnen. Die Handlungsvollmacht ist durch geeignete Unterlagen bei der Rücksendung der unterschriebenen Medienschutzanweisung zu belegen.

(19) Handelt es sich bei dem Anfragenden um ein Generalunternehmer, oder ein öffentlicher oder privater Bauherr oder Auftraggeber, so ist der Anfragende verpflichtet die Medienschutzanweisung selbst, für den Erhalt von Auskünften, zu unterzeichnen.

Werden die Arbeiten von einem Nachunternehmer ausgeführt, so ist der Anfragende verpflichtet alle beteiligten Unternehmer und Nachunternehmer über die Medienschutzanweisung in Kenntnis zu setzen und die Anerkennung jedes beteiligten Unternehmer oder Nachunternehmers durch ein unterschriebenes Exemplar der InSysCo Datensysteme GmbH anzuzeigen und nachzuweisen.

Bleibt dieser Nachweis aus, so haftet der Anfragende, Generalunternehmer oder ein öffentlicher oder privater Bauherr oder Auftraggeber, im Schadensfall uneingeschränkt und auch stellvertretend für jeden Unternehmer und Nachunternehmer, den er mit der Ausführung von Arbeiten unmittelbar oder mittelbar beauftragt hat.

Medien-Schutzanweisung

InSysCo Datensysteme GmbH Stand 2024-1

(20) Die Medienschutzanweisung hat eine unbefristete Laufzeit und gilt fortan bis auf Widerruf. Eine Neufassung wird unaufgefordert zur Kenntnisnahme und Unterzeichnung zugesendet. Nach dem Versand einer Neufassung werden Leitungsanfragen erst wieder beantwortet, wenn die jeweilige Neufassung der Medienschutzanweisung unterzeichnet an die InSysCo Datensysteme GmbH zurückgesendet worden ist.

(21) Rufnummern für Havarie-Meldungen
Mo.-Fr. von 10:00 bis 17:00 Uhr unter 02691/4599700
Außerhalb der vorgenannten Zeiten unter 0176/31683860

Die Medienschutzanweisung vollständig gelesen und akzeptiert

Datum, Unterschrift, Stempel

Anmerkung:
Rücksendung als PDF Datei mit Nachweis der Handlungsbevollmächtigung